

Odernheim am Glan, 13.05.2024

Bebauungsplan „Sondergebiet Freiflächenphotovoltaikanlage Hühneräcker“

Begründung zur Satzungsfassung

Stadt: Adelsheim



Landkreis: Neckar-Odenwald-Kreis

Verfasser:

Simone Weiß, B.Sc. Raumplanung

Henrik Illing, M.Sc. Umweltplanung und Recht

Martin Müller, Stadtplaner / B.Sc. Raumplanung Mitglied der Architektenkammer RLP

INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
1 ANLASS & ZIEL DER PLANUNG	4
2 PLANGEBIET	4
2.1 Lage und Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereichs	4
2.2 Mögliche Standortalternativen	6
3 ÜBERGEORDNETE UND SONSTIGE VORLIEGENDE PLANUNGEN	10
3.1 Landesentwicklungsplan	10
3.2 Regionaler Raumordnungsplan	11
3.3 Flächennutzungsplan	13
3.4 Bebauungsplan	14
4 BESTANDSANALYSE	15
4.1 Bestehende Nutzungen	15
4.2 Angrenzende Nutzungen	15
4.3 Erschließung	15
4.4 Versorgungsleitungen	15
4.5 Gelände	15
4.6 Sonstige Punkte	15
4.7 Schutzgebiete und Schutzstatus	15
5 PLANUNGSABSICHT (ZIELE)	19
5.1 Grundzüge der Planung	19
5.2 Erschließung	19
5.3 Versorgungsleitungen	19
5.4 Entwässerung	19
5.5 Immissionsschutz	19
6 PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN	21
6.1 Art der baulichen Nutzung	21
6.2 Maß der baulichen Nutzung	21
6.3 Überbaubare Grundstücksflächen	21
6.4 Flächen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft	21
6.5 Flächen für Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern	22
7 BAUORDNUNGSRECHTLICHE UND GESTALTERISCHE FESTSETZUNGEN	22
7.1 Einfriedungen	22

ANHANG

Anhang 1: Umweltbericht

1 ANLASS & ZIEL DER PLANUNG

Auf Grundlage des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28.07.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 221) geändert wurde, beabsichtigt die Firma EnBW Solar GmbH, im Zuge der Energiewende, in der Stadt Adelsheim, Landkreis Neckar-Odenwald-Kreis, eine Photovoltaik-Freiflächenanlage zu errichten.

Die Fläche wurde aufgrund ihrer grundsätzlichen Eignung sowie der nach § 37 EEG möglichen Förderfähigkeit als geeignete Flächen ermittelt. Die Stadt Adelsheim liegt gemäß der Richtlinie des Rates vom 14. Juli 1986 in der Fassung der Entscheidung 97/172/EG in einem landwirtschaftlich benachteiligten Gebiet. Die Flächen sollen nun planungsrechtlich als Sondergebiet Photovoltaik (PV) ausgewiesen werden.

Durch das geplante Vorhaben soll lokal und nachhaltig regenerative Energie erzeugt werden. Der Bebauungsplan trägt damit zur Erreichung der Umweltziele der Europäischen Union und des Landes durch die Nutzung erneuerbarer Energien bei. Die EU hat mit ihrem European Green Deal strenge Treibhausgasreduzierungen (bis 2030 Reduktion der THG um 55 % und bis 2050 Netto-Treibhausgasneutralität) beschlossen. Deutschland hat im Bundes-Klimaschutzgesetz festgesetzt, dass bereits bis 2045 die Netto-Treibhausgasneutralität erreicht und ab 2050 mehr Treibhausgase gebunden werden sollen, als freigesetzt werden.

Die EnBW Solar GmbH hat, im Rahmen ihrer Entwicklungstätigkeiten, für einen Solarpark geeignete landwirtschaftliche Flächen innerhalb der Stadt Adelsheim identifiziert und ist an die Stadt bezüglich der Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Umsetzung eines entsprechenden Projektes herangetreten.

Die Stadt Adelsheim möchte zur Förderung der erneuerbaren Energien die vorgesehene Eignungsfläche planungsrechtlich sichern und beabsichtigt deshalb die Aufstellung eines Bebauungsplans, der zur Realisierung einer entsprechenden Anlage durch die EnBW Solar GmbH erforderlich ist.

Der Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan „Sondergebiet Freiflächenphotovoltaikanlage Hühneräcker“ wurde am 21.11.2022 gefasst.

2 PLANGEBIET

2.1 Lage und Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereichs

Das Plangebiet liegt innerhalb der Gemarkung Adelsheim, etwa 550 m westlich des Siedlungskörpers Adelsheim. Das Plangebiet wird derzeit landwirtschaftlich genutzt und grenzt im Osten an eine Waldfläche an.

Der Geltungsbereich umfasst eine Fläche von insgesamt ca. 11 ha und befindet sich in der Flur 0 auf dem Flurstück Nr. 1995 (teilweise).

Der Geltungsbereich grenzt an folgende Flurstücke an (jeweils in der Flur 0):

Norden: Flurstücknummer 147 (Gemarkung Adelsheim)

Osten: Teilflächen des Flurstücks Nr. 1995 (Gemarkung Adelsheim)

Süden: Flurstücknummer 6586 (Gemarkung Sennfeld)

Westen: Flurstücknummer 1993, 1994, 1995/2 und 1993/1 (Gemarkung Adelsheim)

Die genaue Abgrenzung des Geltungsbereiches sowie die Lage der Flurstücke ist dem beiliegenden Bebauungsplan zu entnehmen.

Die nachfolgenden Abbildungen zeigen die Lage des Geltungsbereiches im räumlichen Zusammenhang.



Abb. 1: Plangebiet (rot) im räumlichen Zusammenhang; unmaßstäblich ©OpenStreetMap-Mitwirkende, www.openstreetmap.org/copyright; Plangebiet ergänzt durch Enviro-Plan 2024

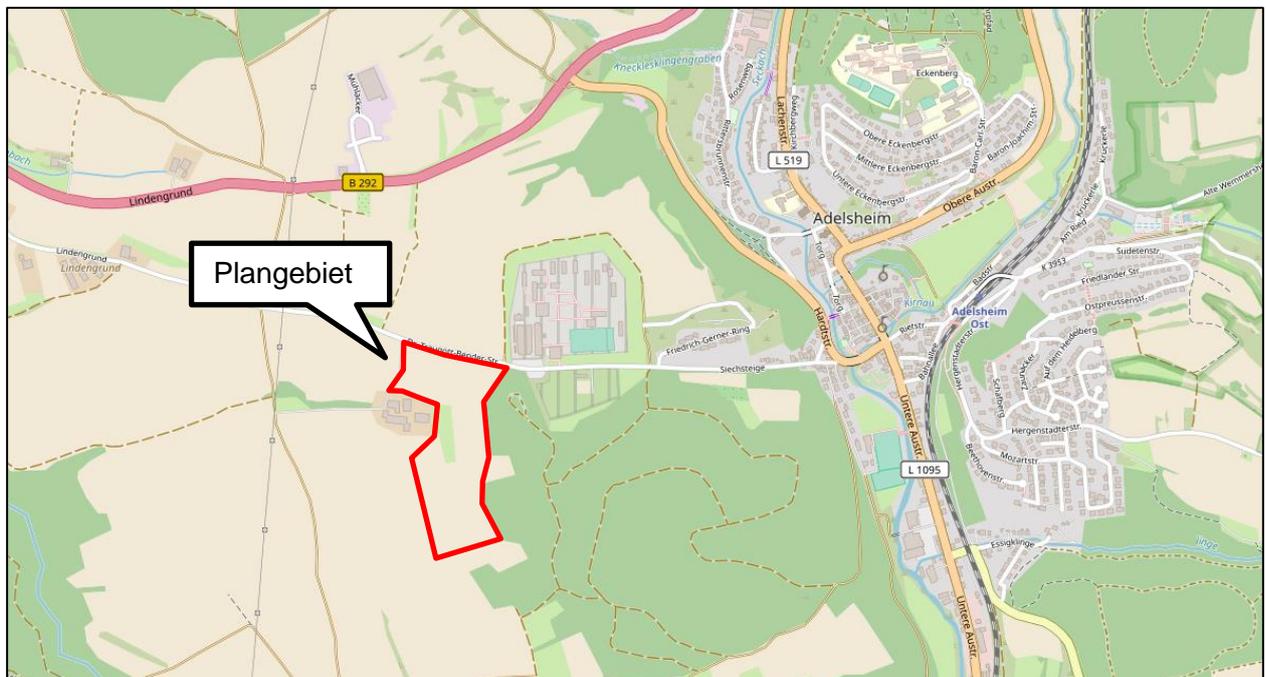


Abb. 2: Plangebiet; unmaßstäblich ©OpenStreetMap-Mitwirkende, www.openstreetmap.org/copyright; Plangebiet ergänzt durch Enviro-Plan 2024

2.2 Mögliche Standortalternativen

Wesentliche Auswahlgründe für die Wahl eines geeigneten Standortes für PV-Freiflächenanlagen sind die Exposition, Hangneigung, Flächengröße und -zuschnitt, die Beachtung bestehender Restriktionen aufgrund naturschutzfachlicher Vorschriften, die bestehende Infrastruktur und die Vorbelastung des Raumes. Darüber hinaus spielen neben raumordnerischen Belangen auch die Planungen und Ziele innerhalb der Stadt sowie die Verfügbarkeit der möglichen Eignungsflächen eine Rolle. Auch die Wirtschaftlichkeit der geplanten PV-Freiflächenanlage ist ein wichtiger Aspekt.

Die Stadt Adelsheim hat am 21.06.2021 in der Sitzung des Gemeinderates einen Kriterienkatalog für die Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen beschlossen. Dabei wurden harte (unüberwindbare) Kriterien benannt, die vollumfänglich zu erfüllen sind sowie weiche Kriterien, die mittels eines Punktesystems mit höchstens 100 Punkten bewertet werden.

Der Sachstand des Kriterienkatalogs wurde vor dem Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan vorab hinsichtlich der dort vorgesehenen harten und weichen Kriterien geprüft. Beim hier vorgesehenen Bebauungsplan „Sondergebiet Freiflächenphotovoltaikanlage Hühneräcker“ wurden die harten Kriterien vollumfänglich erfüllt und die weichen Kriterien berücksichtigt. So wurden von 100 möglichen Punkten 99 Punkte gemäß dem Kriterienkatalog erreicht.

Im Zuge der neuen Flurbilanz für Baden-Württemberg seitens des Landes wurden Mitte 2023 neue Einstufungen für den Neckar-Odenwald-Kreis veröffentlicht. Hier ergibt sich eine geänderte Einstufung der Fläche. Da jedoch alle weiteren wesentlichen Punkte erfüllt sind und zum Aufstellungsbeschluss vollumfänglich erfüllt wurden, erscheint der Standort anhand des Kriterienkatalogs der Stadt Adelsheim nachvollziehbar.

Das EEG benennt Flächen, die vorbelastet sind und demnach vorzugsweise in Anspruch genommen werden sollen. Die Vorgaben zur Förderung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen und der hierfür vorgelagerten Ausschreibung ergeben sich aus § 37 Abs. 1 Nr. 2 EEG 2023.

Flächen nach dem § 37 Abs. 1 Nr. 2 Buchstaben a, b, d bis g EEG 2023 liegen innerhalb des Stadtgebietes nicht vor. Flächen entlang von Schienenwegen (Nr. 2 lit. c) liegen vor, jedoch befinden sich im Abstand von 500 m überwiegend Wohnbebauung sowie Waldflächen. In der Stadt stehen keine geeigneten Flächen, die zudem wirtschaftlich sind, zur Verfügung. Aus diesem Grund wird für die Errichtung von großflächigen Freiflächen-Photovoltaikanlagen auf landwirtschaftliche Flächen zurückgegriffen.

Da sich das gesamte Stadtgebiet innerhalb der benachteiligten Gebietskulisse gem. EEG befindet, liegt hier eine Förderfähigkeit gemäß Freiflächenöffnungsverordnung des Landes Baden-Württemberg auf landwirtschaftlichen Nutzflächen unter Beachtung des Natur- und Landschaftsschutzes vor.

Um mögliche Eignungsflächen für Freiflächen-Photovoltaik zu ermitteln sind insbesondere auch die landwirtschaftlichen Belange zu beachten, welche im Zusammenhang mit der Erstellung der Freiflächen-Photovoltaikanlagen in Einklang zu bringen sind. Dabei ist insbesondere darauf zu achten, dass Flächen für die Landwirtschaft in direkter Konkurrenz zu den Freiflächen-Photovoltaikanlagen stehen. Dementsprechend sind die für die landwirtschaftliche Bewirtschaftung schlechter geeigneten Flächen eher abdingbar als die besonders landbauwürdigen Flächen.

Die hierfür zu beachtende Flurbilanz 2022 für den Neckar-Odenwald-Kreis liegt seit dem 21.06.2023 vor.

Die digitale Flurbilanz ist in fünf Wertstufen gegliedert:

	Vorrangflur	Besonders landbauwürdige Flächen, zwingend der landwirtschaftlichen Nutzung vorzubehalten
	Vorbehaltsflur I	Landbauwürdige Flächen, der landwirtschaftlichen Nutzung vorzubehalten
	Vorbehaltsflur II	Überwiegend landbauwürdige Flächen, der landwirtschaftlichen Nutzung größtenteils vorzubehalten
	Grenzflur	Landbauproblematische Flächen
	Untergrenzflur	Nicht landbauwürdige Flächen

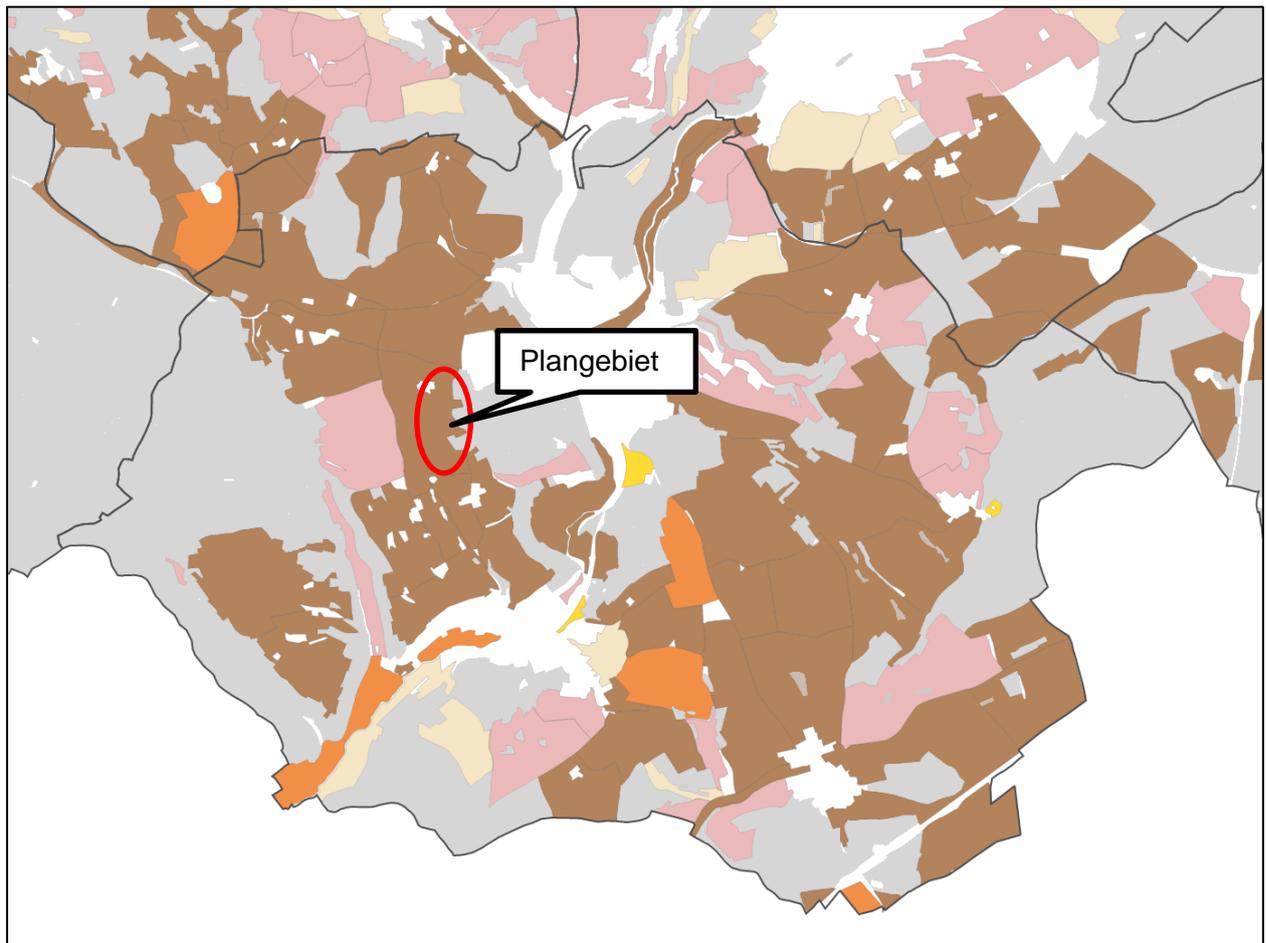


Abb. 3: Auszug Flurbilanz 2022, Quelle: LEL, Geodaten LGL, https://www.lel-web.de/app/ds/lel/a3/Online_Kartendienst_extern/Karten/88474/index.html, Zugriff am 02.11.2023, ergänzt durch Enviro-Plan 2024

Gemäß Kartendarstellung sind Flächen der Vorbehaltsflur I, zu denen das vorgesehene Plangebiet gehört, im Gemeindegebiet die vorherrschende Wertstufe. Weitere, größere Flächenanteile ergeben sich durch die Vorrangflur, welche für die Errichtung von PV-Freiflächenanlagen nicht infrage kommen sowie Flächen der Vorbehaltsflur II. Flächen der Untergrenzflur sind vereinzelt

vorhanden, zudem sind drei kleine Bereiche der Untergrenzflur vorhanden, die schon alleine aufgrund ihrer Größe für die Errichtung einer großflächigen PV-Freiflächenanlage ungeeignet sind.

Das vorgesehene Plangebiet liegt innerhalb eines Vorbehaltsgebietes der Stufe 1, lag jedoch in der Fassung der Flurbilanz zum Aufstellungsbeschluss des Bebauungsplanes im Bereich einer Grenzfläche. Im Folgenden werden mögliche Eignungsbereiche für Freiflächen-Photovoltaikanlagen in den Wertstufen Untergrenzflur, Grenzflur sowie Vorbehaltsflur II betrachtet.

Flächenkulissen, die zu klein bzw. kleinteilig sind, werden im Nachgang nicht weiter betrachtet. So ergeben sich insgesamt sieben Bereiche, welche eine ausreichende Größe für die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage aufweisen und die sich innerhalb der o.g. Flächenkulissen befinden.

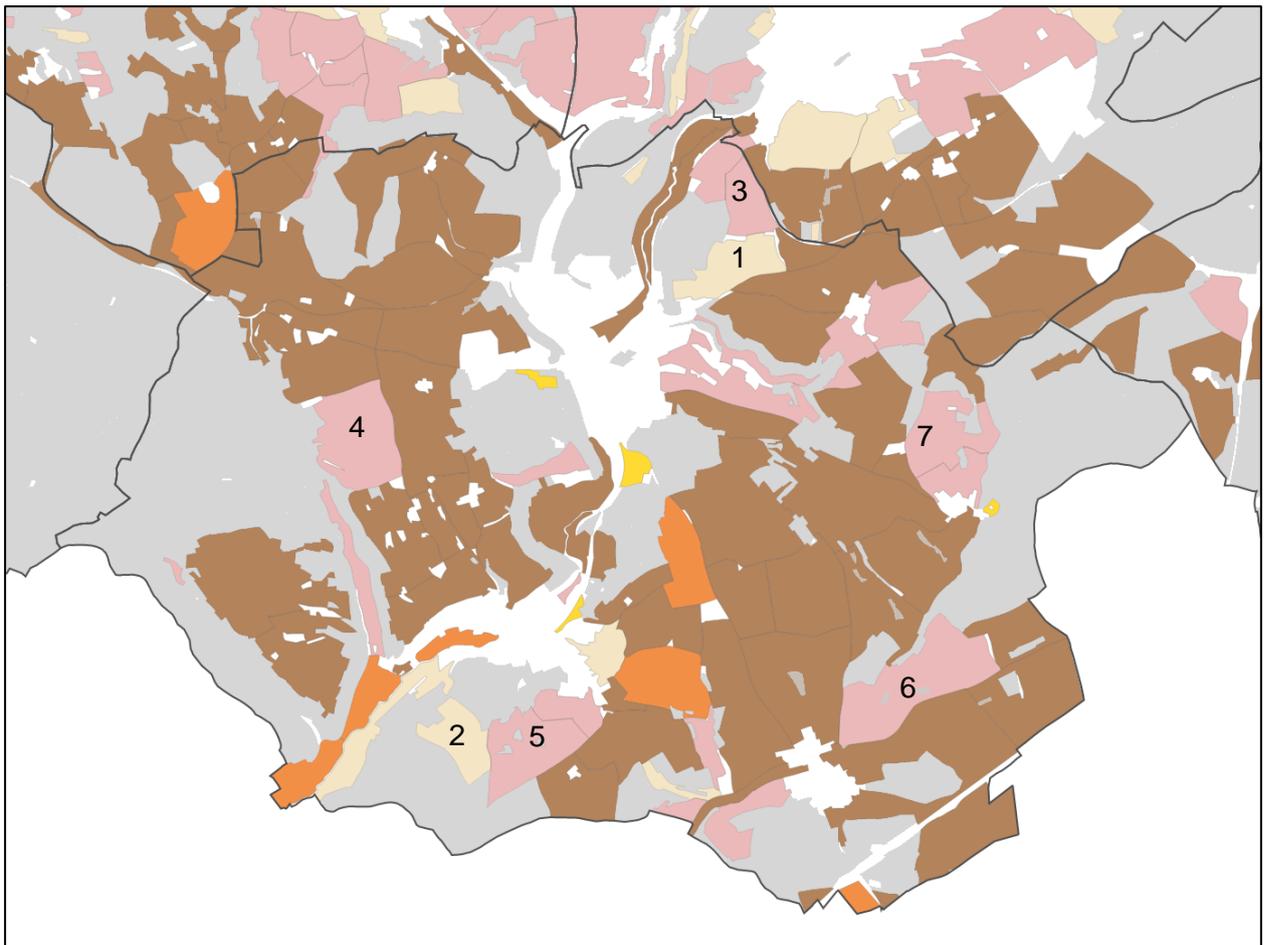


Abb. 4: Auszug Flurbilanz 2022, Quelle: LEL, Geodaten LGL, https://www.lel-web.de/app/ds/lel/a3/Online_Kartendienst_extern/Karten/88474/index.html, Zugriff am 02.11.2023, ergänzt durch Enviro-Plan 2024

Im Bereich der Grenzflur sind zwei Flächenkulissen aufgrund ihrer vorliegenden Größe für die Errichtung einer großflächigen Freiflächen-Photovoltaik-Anlage auf den ersten Blick geeignet. Bei genauerer Betrachtung stehen einer Umsetzung in diesen Bereichen jedoch gewichtige Belange entgegen. Angrenzend zur Fläche 1 befindet sich ein Naturschutzgebiet. Zudem ist die Fläche sehr kleinteilig parzelliert, sodass eine vielfältige Eigentümerstruktur vorliegt und eine Sicherung der Fläche nur sehr schwer umsetzbar erscheint. Zudem befinden sich einzelne, kleinere Biotope innerhalb der Flächenkulisse. Eine Eignung für PV-Freiflächenanlagen ist eher nicht gegeben.

Fläche 2 weist viele kleinteilige Gehölzstrukturen auf, sodass eine Umsetzung von Freiflächen-Photovoltaik hier insgesamt ausscheidet.

Weitere mögliche Eignungsflächen liegen im Bereich der Vorbehaltsflur II (Nrn. 3-7).

Fläche 3 weist – wie schon Fläche 1– eine sehr kleinteilige Parzellierung auf, wodurch eine Sicherung der Fläche nur schwer umsetzbar erscheint. Das Gelände fällt in diesem Bereich nach Norden hin ab, weshalb die Ausnutzbarkeit der Sonneneinstrahlung nicht optimal ist. Eine Eignung ist hier nicht gegeben.

Fläche 4 liegt unmittelbar westlich des vorgesehenen Plangebietes. Im westlichen Teil der Fläche sowie im Süden befindet sich ein Biotopverbund (Kernfläche randlich, zentral Suchraum), wodurch eine Eignung der Fläche für die Realisierung einer Freiflächen-Photovoltaik-Anlage im nordöstlichen Teil, angrenzend zum vorgesehenen Plangebiet grundsätzlich in Teilen gegeben ist.

Fläche 5 befindet sich östlich angrenzend zu Fläche 2, südlich von Sennfeld gelegen. Durch die Fläche verläuft ein Biotopverbund trockener Standorte (Kernfläche, Kernraum und Suchfläche). Zudem liegen in einem Großteil der Fläche Einzelgehölze, wodurch eine großflächige Freiflächen-Photovoltaikanlage lediglich im südlichen Randbereich möglich wäre. Da die hier zur Verfügung stehende Fläche allerdings zu klein erscheint, ist eine Eignung an dieser Stelle nicht gegeben.

Fläche 6 liegt nordöstlich von Leibenstadt. Die Fläche selbst befindet sich teilweise innerhalb eines Biotopverbunds (Suchraum). Die Fläche ist nach Süden hingeneigt und weist insgesamt eine Eignung für Freiflächen-Photovoltaik auf.

Fläche 7 befindet sich nördlich von Hergenstadt. Die Flächenkulisse wird etwa mittig in Ost-West-Richtung durch einen Graben getrennt. Im südlichen Bereich liegen insbesondere Einzelgehölze sowie Biotope vor. Nördlich des Grabens liegen durchgehende Bereiche mit einem in das Gebiet ragenden Biotop vor. Die Fläche ist zudem nach Süden geneigt. Der nördliche Teil der Fläche erscheint somit ebenfalls als für großflächige Freiflächen-Photovoltaikanlagen geeignet.

Weitere mögliche Eignungsflächen für die Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen liegen im Bereich der Vorbehaltsflur I und werden deswegen nicht weiter betrachtet.

Insgesamt sind nach Auswertung der Flurbilanz im Bereich der Grenz- und Untergrenzflur keine für die Entwicklung von großflächigen Freiflächen-Photovoltaikanlagen geeigneten Flächen innerhalb von Adelsheim verfügbar. Im Bereich der Vorbehaltsflur II liegen zwei bzw. drei (Teil-) Flächenkulissen vor, in denen eine Realisierung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen zumindest vorstellbar ist, bzw. eine grundsätzliche Eignung vorliegt.

Eignung des vorgesehenen Plangebietes:

Durch den im Osten angrenzenden Wald ist das vorgesehene Plangebiet vom Siedlungskörper zum größten Teil nicht einsehbar. Die Fläche selbst ist leicht in Süd-Ost-Richtung geneigt, wodurch die Sonneneinstrahlung optimal genutzt werden kann. Die natürliche Bodenfruchtbarkeit befindet sich überwiegend im mittleren Bereich. Die nutzbare Feldkapazität liegt über die Hälfte im geringen Bereich.

Bei einer Gesamtfläche des Gemeindegebietes von über 43 km² und nur wenigen, restriktionsfreien Flächen, die für die Realisierung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage vorliegen, erscheint die Wahl der hier vorgesehenen Fläche insgesamt vertretbar. Es sind lediglich zwei bzw. drei Flächenkulissen mit schlechterer landwirtschaftlicher Eignung gemäß Flurbilanz 2022 auch gleichermaßen für die Errichtung von PV-Freiflächenanlagen geeignet. Das auf Landesebene ermittelte Freiflächenpotenzial für PV-Freiflächenanlagen weist die Fläche zudem als „geeignet“ aus, das Vorhaben erfüllt alle Kriterien des Kriterienkatalogs der Stadt Adelsheim. Durch die Aufstellung des Bebauungsplanes verdeutlicht die Stadt Adelsheim ihre Planungsabsicht. Gleichzeitig kann ein wichtiger Beitrag zum Klimawandel geleistet werden.

3 ÜBERGEORDNETE UND SONSTIGE VORLIEGENDE PLANUNGEN

3.1 Landesentwicklungsplan

Das Plangebiet liegt in der Raumkategorie „ländlicher Raum im engeren Sinne“ (LEP 2002, Karte1). Für die Gebiete „ländlicher Raum im engeren Sinne“ werden Grundsätze und Ziele formuliert, welche vor allem Standortnahe Arbeitsplatz-, Bildungs- und Versorgungsangebote bereithalten und ausreichend Erholungs- und Freizeitmöglichkeiten zur Verfügung stehen. Zudem ist hervorzuheben, dass der agrar- und wirtschaftsstrukturelle Wandel sozial verträglich bewältigt und mit Ressourcen schonend umgegangen werden soll. Dies wird unter den Grundsätzen und Zielen 2.4.3 bis 2.4.3.9 zusammengefasst.

2.4.1 G *Der Ländliche Raum ist als Lebens- und Wirtschaftsraum mit eigenständiger Bedeutung zu stärken und so weiterzuentwickeln, dass sich seine Teilräume funktional ergänzen und seine landschaftliche Vielfalt und kulturelle Eigenart bewahrt bleiben. Günstige Wohnstandortbedingungen sollen gesichert und Ressourcen schonend genutzt sowie ausreichende und attraktive Arbeitsplatz-, Bildungs- und Versorgungsangebote wohnortnah bereitgestellt werden. Großflächige Freiräume mit bedeutsamen ökologischen Funktionen sind zu erhalten. Grundlage dafür sind eine flächendeckende, leistungsfähige, ordnungsgemäß und nachhaltig wirtschaftende Landwirtschaft sowie eine nachhaltig betriebene, naturnahe Forstwirtschaft.*

2.4.3 G *Der Ländliche Raum im engeren Sinne ist so zu entwickeln, dass günstige Wohnstandortbedingungen Ressourcen schonend genutzt, ausreichende und attraktive Arbeitsplatz-, Bildungs- und Versorgungsangebote in angemessener Nähe zum Wohnort bereitgehalten, der agrar- und wirtschaftsstrukturelle Wandel sozial verträglich bewältigt und großflächige, funktionsfähige Freiräume gesichert werden.*

2.4.3.2 G *Die Standortvoraussetzungen zur Erhaltung und Erweiterung des Arbeitsplatzangebots sind durch die Bereitstellung ausreichender Gewerbeflächen, die Sicherung angemessener Verkehrsverbindungen, eine flächendeckende Erschließung mit leitungsgebundenen Energien und neuen Informations- und Kommunikationstechnologien und durch eine Stärkung der Technologiebasis zu verbessern.*

2.4.3.5 Z *Die Land- und die Forstwirtschaft sollen als leistungsfähige Wirtschaftszweige so fortentwickelt werden, dass sie für den Wettbewerb gestärkt werden und ihre Funktionen für die Ernährungs- und Rohstoffsicherung sowie ihre naturschutzrelevanten und landschaftspflegerischen Aufgaben auf Dauer erfüllen können.*

2.4.3.7 G *Großflächige Freiräume sollen als Grundlage für eine leistungsfähige und ihre Funktionen erfüllende Land- und Forstwirtschaft erhalten werden; Flächen mit land- oder forstwirtschaftlich gut geeigneten Böden sind zu sichern.*

Im LEP 2002 wird die Energieversorgung und somit die Stromerzeugung thematisiert. Weiterhin wird auch auf die Bedeutung von regenerativen Energien eingegangen:

4.2 *Energieversorgung*

4.2.1 G *Die Energieversorgung des Landes ist so auszubauen, dass landesweit ein ausgewogenes, bedarfsgerechtes und langfristig gesichertes Energieangebot zur Verfügung steht. Auch kleinere regionale Energiequellen sind zu nutzen.*

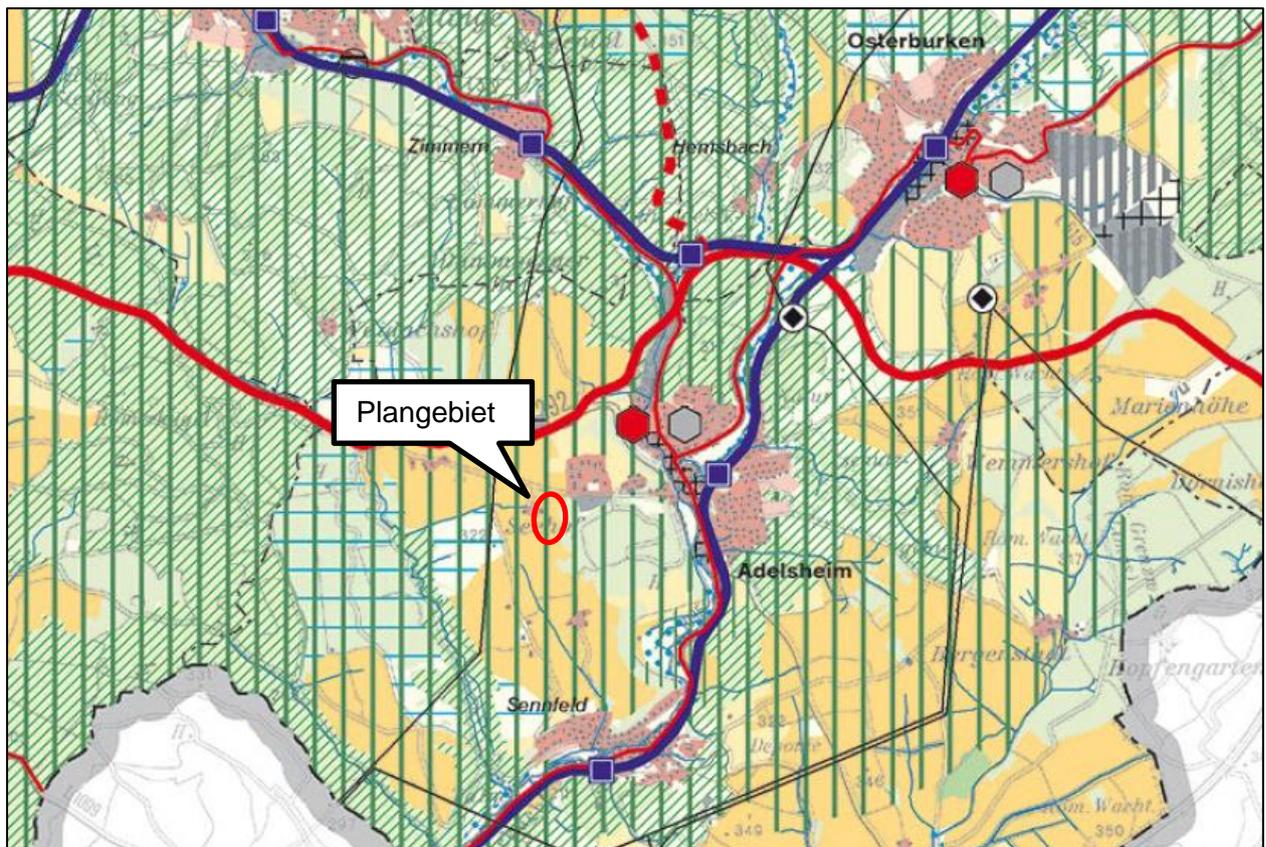
4.2.2 Z *Zur langfristigen Sicherung der Energieversorgung ist auf einen sparsamen Verbrauch fossiler Energieträger, eine verstärkte Nutzung regenerativer Energien sowie auf den Einsatz moderner Anlagen und Technologien mit hohem Wirkungsgrad hinzuwirken. Eine umweltverträgliche Energiegewinnung, eine preisgünstige und umweltgerechte Versorgung der Bevölkerung und die energiewirtschaftlichen*

Voraussetzungen für die Wettbewerbsfähigkeit der heimischen Wirtschaft sind sicherzustellen.

4.2.5 G Für die Stromerzeugung sollen verstärkt regenerierbare Energien wie Wasserkraft, Windkraft und Solarenergie, Biomasse, Biogas und Holz sowie die Erdwärme genutzt werden. Der Einsatz moderner, leistungsstarker Technologien zur Nutzung regenerierbarer Energien soll gefördert werden.

3.2 Regionaler Raumordnungsplan

Die Stadt Adelsheim liegt innerhalb des Geltungsbereiches des Regionalplans Rhein-Neckar aus dem Jahr 2014. Gemäß des Regionalplans liegt das Plangebiet innerhalb eines Regionalen Grünzuges sowie innerhalb eines Vorranggebietes für die Landwirtschaft.



- Siedlungsbereich Wohnen, Gemeinde oder Gemeindeteil (Z)
- Siedlungsbereich Gewerbe, Gemeinde oder Gemeindeteil (Z)
- Vorranggebiet für die Landwirtschaft (Z)
- ▨ Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege (Z)
- Sonstige Waldfläche, Gehölz (N)
- ▨ Regionaler Grünzug (Z)

Abb. 5: Auszug aus dem Regionalplan „Rhein-Neckar“; Plangebiet grob rot dargestellt durch Enviro-Plan 2024

Der Regionalplan führt zum regionalen Grünzug folgendes aus:

2.1.1 Z Die Regionalen Grünzüge dienen als großräumiges Freiraumsystem dem langfristigen Schutz und der Entwicklung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes sowie dem Schutz und der Entwicklung der Kulturlandschaft in der Metropolregion

Rhein-Neckar. Sie sichern die Freiraumfunktionen Boden, Wasser, Klima, Arten- und Biotopschutz sowie die landschaftsgebundene Erholung.

Die Regionalen Grünzüge sind in der Raumnutzungskarte als Vorranggebiete festgelegt.

- 2.1.3 Z** *In den Regionalen Grünzügen und in den Grünzäsuren darf in der Regel nicht gesiedelt werden. In den Grünzügen sind technische Infrastrukturen und Verkehrsinfrastrukturen sowie privilegierte Vorhaben im Sinne von § 35 (1) BauGB zulässig, die die Funktionen der Grünzüge nicht beeinträchtigen, im überwiegenden öffentlichen Interesse notwendig sind oder aufgrund besonderer Standortanforderungen nur außerhalb des Siedlungsbestandes errichtet werden können. Letzteres gilt auch für den Rohstoffabbau. In den Grünzäsuren sind raumbedeutsame Vorhaben im Sinne von § 29 BauGB unzulässig. Die Erweiterung standortgebundener technischer Infrastrukturen ist ausnahmsweise möglich.*

Gemäß dem Ziel 2.1.3 des ROP können PV-Freiflächenanlagen im Regionalen Grünzug errichtet werden, da es sich bei dem Vorhaben um ein überragendes öffentliches Interesse handelt und der öffentlichen Sicherheit dient (vgl. § 2 EEG 2023). Zur Erreichung der Zielvorgaben in Bezug auf die Nutzung erneuerbarer Energien, müssen PV-Freiflächenanlagen außerhalb von Siedlungskörpern errichtet werden.

Zu dem Vorranggebiet Landwirtschaft sagt der Regionalplan Rhein-Neckar folgendes aus:

- 2.3.1.1 G** *Die landwirtschaftlichen Flächen und ihre wirtschaftlichen, ökologischen und sozialen Funktionen sollen nachhaltig gesichert und entwickelt werden. Die Landwirtschaft in der Metropolregion Rhein-Neckar soll zur Versorgung der Bevölkerung mit ausreichenden und qualitativ hochwertigen Nahrungsmitteln beitragen. Art und Intensität der landwirtschaftlichen Bodennutzung sollen so ausgerichtet werden, dass die Nutzbarkeit der Naturgüter, die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts, das Landschaftsbild und damit auch die Erholungsfunktion nachhaltig gesichert und entwickelt werden.*

- 2.3.1.2 Z** *Zur Sicherung der landwirtschaftlichen Bodennutzung ist in den „Vorranggebieten für die Landwirtschaft“ eine außerlandwirtschaftliche Nutzung nicht zulässig. Nutzungseinschränkungen durch Rechtsverordnungen zum Schutz der Umwelt bzw. aufgrund von Flächenwidmungen für naturschutzfachliche Kompensationsmaßnahmen sind einzuhalten. Die Inanspruchnahme von Landwirtschaftsflächen für technische Infrastrukturen und Verkehrs- sowie Windenergieanlagen, die aufgrund besonderer Standortanforderungen nur im Außenbereich realisiert werden können, sind ausnahmsweise möglich.*

Die „Vorranggebiete für die Landwirtschaft“ sind in der Raumnutzungskarte festgelegt.

Seit der Erstellung des aktuellen ROP hat die Nutzung und der Ausbau an Erneuerbarer Energie stetig an Bedeutung gewonnen, nicht zuletzt durch die Klimakrise und den Krieg in der Ukraine. Insofern erscheint es vertretbar, das Vorranggebiet der Erzeugung von Solarenergie zunächst hintenanzustellen. Zudem unterstützt der Flächeneigentümer, welcher auch der aktuelle landwirtschaftliche Betreiber ist, ausdrücklich die Entwicklung der PV-Freiflächenanlage. Eine Gefährdung der Existenz des Bewirtschafters ist nicht gegeben.

Eine PV-Freiflächenanlage zählt zu einer technischen Infrastruktur, weshalb das Vorhaben gemäß des Regionalplans Rhein-Neckar innerhalb eines Vorranggebietes für Landwirtschaft errichtet werden kann.

Eine Abstimmung mit dem Regierungspräsidium Karlsruhe und dem Regionalverband Rhein-Neckar unter Berücksichtigung der Einschätzung der Unteren Landwirtschaftsbehörde beim Neckar-Odenwald-Kreis fand am 23.05.2023 statt. Beide Behörden sehen von einem Zielabweichungsverfahren ab.

3.2.1.1 G *In allen Teilen der Metropolregion Rhein-Neckar sollen die Voraussetzungen für eine sichere, preisgünstige sowie umwelt- und klimaverträgliche Energieversorgung geschaffen werden. Dabei soll die Nutzung regional verfügbarer Energiequellen, insbesondere der erneuerbaren Energien, verstärkt ausgebaut werden. Dagegen soll der Verbrauch konventioneller Energieträger (Erdöl, Erdgas, Kohle, Uran) verringert werden. Angestrebt werden soll eine Vollversorgung mit erneuerbaren Energien, soweit möglich aus regionalen Quellen.*

3.2.3.1 G *Die Energieerzeugung soll zunehmend auf die Nutzung erneuerbarer Energien umgestellt werden. Der Ausbau der erneuerbaren Energien in der Metropolregion Rhein-Neckar soll alle Formen umfassen: Bioenergie, Geothermie, Solarenergie, Wasserkraft und Windenergie.*

3.2.4.2 G *Bei der Standortwahl von Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energien sollen die Auswirkungen auf Bevölkerung, Ökologie und Landschaftsbild berücksichtigt werden. Hinsichtlich der verschiedenen erneuerbaren Energieformen gelten aus regionalplanerischer Sicht folgende Grundsätze:*

- Solaranlagen in Form von Photovoltaikanlagen oder solarthermischen Anlagen sollen vorrangig an oder auf baulichen Anlagen errichtet werden. Bei Freiflächenanlagen sollen die Standorte bevorzugt werden, von denen keine gravierenden Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes ausgehen, die bereits Vorbelastungen aufweisen, eine geringe ökologische Wertigkeit haben und keine regionalplanerischen Konflikte aufweisen. Vorrangig sollen bei Freiflächenanlagen bereits versiegelte Flächen, gewerbliche und militärische Konversionsflächen sowie Deponien genutzt werden.

Die Versorgung mit erneuerbaren Energien soll möglichst aus regionalen Quellen erfolgen, was bei diesem Vorhaben mit der Errichtung einer PV-Freiflächenanlage gegeben ist. Zudem gehen mit der Anlage keine Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes einher. Der im Osten angrenzende Wald schirmt die Anlage zum Siedlungskörper Adelsheim ab, wodurch eine Einsehbarkeit der Fläche nicht gegeben ist.

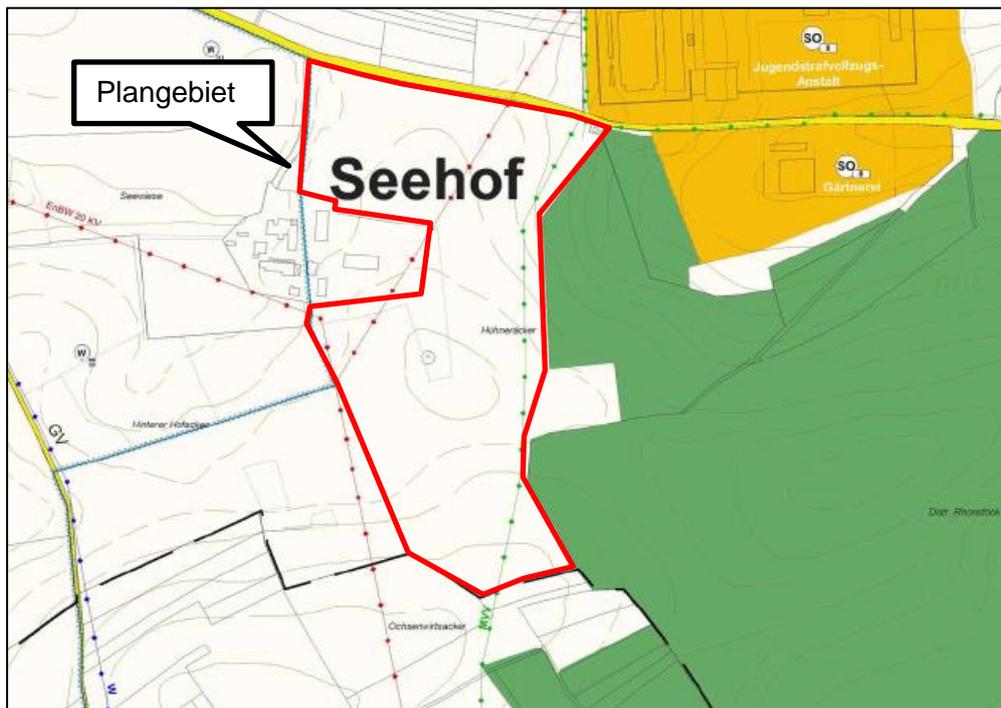
Der Energieversorgung wird Rechnung getragen, weshalb die Planung den Grundsätzen und Zielen grundsätzlich nicht entgegensteht. Insgesamt sind die Ziele und Grundsätze des Regionalplans mit dem Vorhaben vereinbar.

3.3 Flächennutzungsplan

In dem aktuell rechtsgültigen Flächennutzungsplan des Gemeindeverwaltungsverbandes Seckachtal vom Juli 2006 wird der Geltungsbereich als landwirtschaftliche Fläche dargestellt. Angrenzend dargestellte Nutzungen werden durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt.

Photovoltaiknutzung ist nach den Darstellungen des rechtskräftigen Flächennutzungsplans nicht vorgesehen.

Um die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Ausweisung eines Sondergebietes für die Solarenergie zu schaffen, wird der Flächennutzungsplan gem. § 8 Abs. 3 BauGB im Parallelverfahren zur Bebauungsplanaufstellung geändert.



FLÄCHEN FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT UND WALD
(§ 5 Abs. 2 Nr.9 und Abs.4 BauGB)



Abb. 6: Auszug aus dem aktuell rechtsgültigen Flächennutzungsplan des Gemeindeverwaltungsverbandes Seckachtal 2006; grob rot markiert durch Enviro-Plan 2024

3.4 Bebauungsplan

Das Plangebiet befindet sich im Außenbereich auf ackerbaulich genutzten Flächen. Bebauungspläne liegen nach aktuellem Kenntnisstand weder für den Geltungsbereich noch für die angrenzenden Flächen vor.

4 BESTANDSANALYSE

4.1 Bestehende Nutzungen

Das Plangebiet wird derzeit überwiegend ackerbaulich genutzt. Im Norden befindet sich eine Baumreihe, weiter südlich liegen drei Gehölzgruppen mit unterschiedlichem Schutzstatus.

4.2 Angrenzende Nutzungen

Im Norden grenzt die Straße „Lindengrund“ an das Plangebiet und im Osten eine Waldfläche sowie kleinflächige Ackerbrache. Südlich und westlich grenzen weitere landwirtschaftlich genutzte Flächen an. Zudem grenzt im Nordwesten der „Seehof“ an.

4.3 Erschließung

Die Erschließung des Plangebietes erfolgt über die nördliche Straße „Lindengrund“ sowie über die nordwestlich angrenzende Straße „Seehof“.

4.4 Versorgungsleitungen

Innerhalb des Plangebietes verlaufen folgende Leitungen:

Oberirdisch:

20 KV-Freileitung (Im Südwesten der Plangebietes sowie im Norden des Plangebietes)

Telekommunikationsleitung (Im Nordwesten des Plangebietes)

Unterirdisch:

Niederspannungsleitung (Im Nordwesten des Plangebietes)

Telefonleitung (Im Westen des Plangebietes, randlich)

Gasleitung (Im Osten des Plangebietes)

Stromleitung (Im Trassenverlauf der Gasleitung)

4.5 Gelände

Die Eignung einer Fläche für die Errichtung einer PV-Freiflächenanlage ist davon abhängig, dass sowohl die Ausrichtung des Geländes als auch die Verschattung durch Vegetationsstrukturen dem wirtschaftlichen Betrieb nicht entgegenstehen.

Die Höhe des Geländes beträgt im Norden etwa 315 m und steigt bis in die Mitte des Plangebietes auf etwa 321 m an. Im Süden beträgt die Höhe etwa 309 m. Von Westen nach Osten flacht das Gelände im wenige Meter ab. Insgesamt ist das Gelände durch mehrere, niedrige Hügel geprägt.

4.6 Sonstige Punkte

Bei der Fläche besteht ein Kampfmittelverdacht. Hierzu ist vorab eine Sondage vorgesehen.

4.7 Schutzgebiete und Schutzstatus

Internationale Schutzgebiete / IUCN

Im Folgenden werden die internationalen Schutzgebiete aufgelistet, die in einem räumlichen Wirkungszusammenhang zum geplanten Vorhaben liegen. Dafür werden Suchräume definiert, in denen grundsätzlich ein Wirkungsbezug vorliegen kann. Im Einzelfall werden zudem weitere Schutzgebiete aufgeführt, sofern ein Wirkungszusammenhang über die definierten Suchräume hinaus besteht (in Hanglagen, bei Feuchtgebieten flussabwärts, o.ä.).

Tabelle 1: Internationale Schutzgebiete / IUCN in räumlichem Wirkungsbezug zum Plangebiet

Schutzgebietskategorie	Suchraum	Name	Schutzgebiets-Nr.	Lage zum Plangebiet
Nationalpark	2.000 m	/		
Biosphärenreservat	2.000 m	/		
VSG Vogelschutzgebiet	4.000 m	Jagst mit Seitentälern	6624401	ca. 1.900 m südlich
FFH Fauna-Flora-Habitat	2.000 m	Seckachtal und Schefflenzer Wald	6522311	ca. 1.800 m östlich ca. 1.100 m südwestlich
FFH-Mähwiesen	500 m	/		

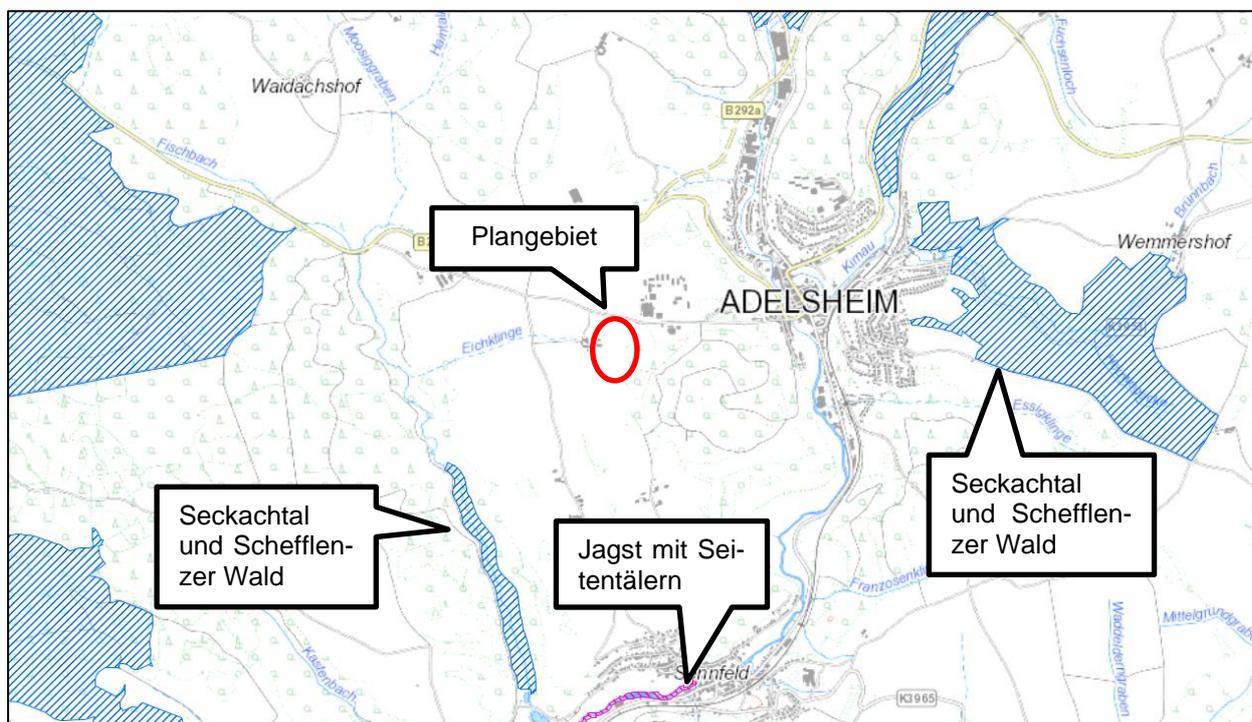


Abb. 7: Vogelschutzgebiet und FFH-Gebiete; © Grundlage: Daten aus dem Umweltinformationssystem (UIS) der LUBW Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg; Plangebiet grob markiert durch Enviro-Plan 2024

Weitere Schutzgebiete

Wie bei den internationalen Schutzgebieten werden in der Tabelle 2 auch für die nationalen Schutzgebiete Suchräume für einen potenziellen Wirkungszusammenhang definiert. Sind darüber hinaus Schutzgebiete betroffen, werden diese im Einzelfall ebenfalls aufgeführt.

Tabelle 2: Nationale Schutzgebiete in räumlichem Wirkungsbezug zum Plangebiet

Schutzgebietskategorie	Suchraum	Name	Schutzgebiets-Nr.	Lage zum Plangebiet
Naturschutzgebiet	1.500 m	/		
Landschaftsschutzgebiet	2.000 m	Fischbachtal	2.25.015	ca. 1.000 m südwestlich

		Brünnbachberg	2.25.017	ca. 1.800 m östlich
Naturpark	2.000 m	Neckartal-Odenwald	3	Innerhalb des Plangebietes
Wasserschutzgebiet	1.000 m	Fischbachquellen, Leopoldsbrunnen, Neue Quelle (Zone III und Zone IIIA)	225212	Westlich angrenzend; nordwestlich geringfügig innerhalb des Plangebietes
		Fischbachquellen, Leopoldsbrunnen, Neue Quelle (Zone I und II bzw. IIA)	225212	ca. 340 m westlich
Naturdenkmal	500 m	/		
Nach § 30 BNatSchG oder § 15 LNatSchG gesetzlich geschütztes Biotop	250 m	Feldgehölz in 'Hühneräcker' westlich von Adelsheim	165222250850	Innerhalb des Plangebietes
		Schlehenhecke in 'Ochsenwirtsacker' nördlich von Sennfeld	166222250012	ca. 190 m südlich

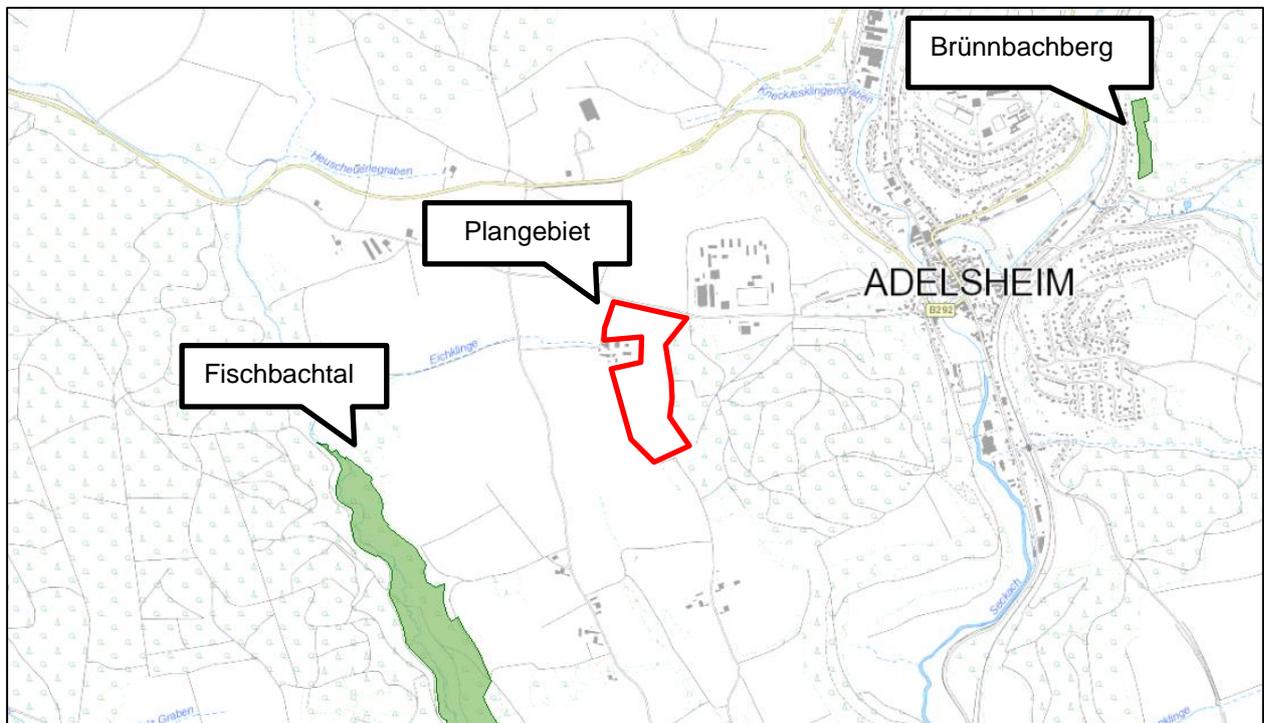


Abb. 8: Landschaftsschutzgebiet; © Grundlage: Daten aus dem Umweltinformationssystem (UIS) der LUBW Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg; Plangebiet grob markiert durch Enviro-Plan 2024

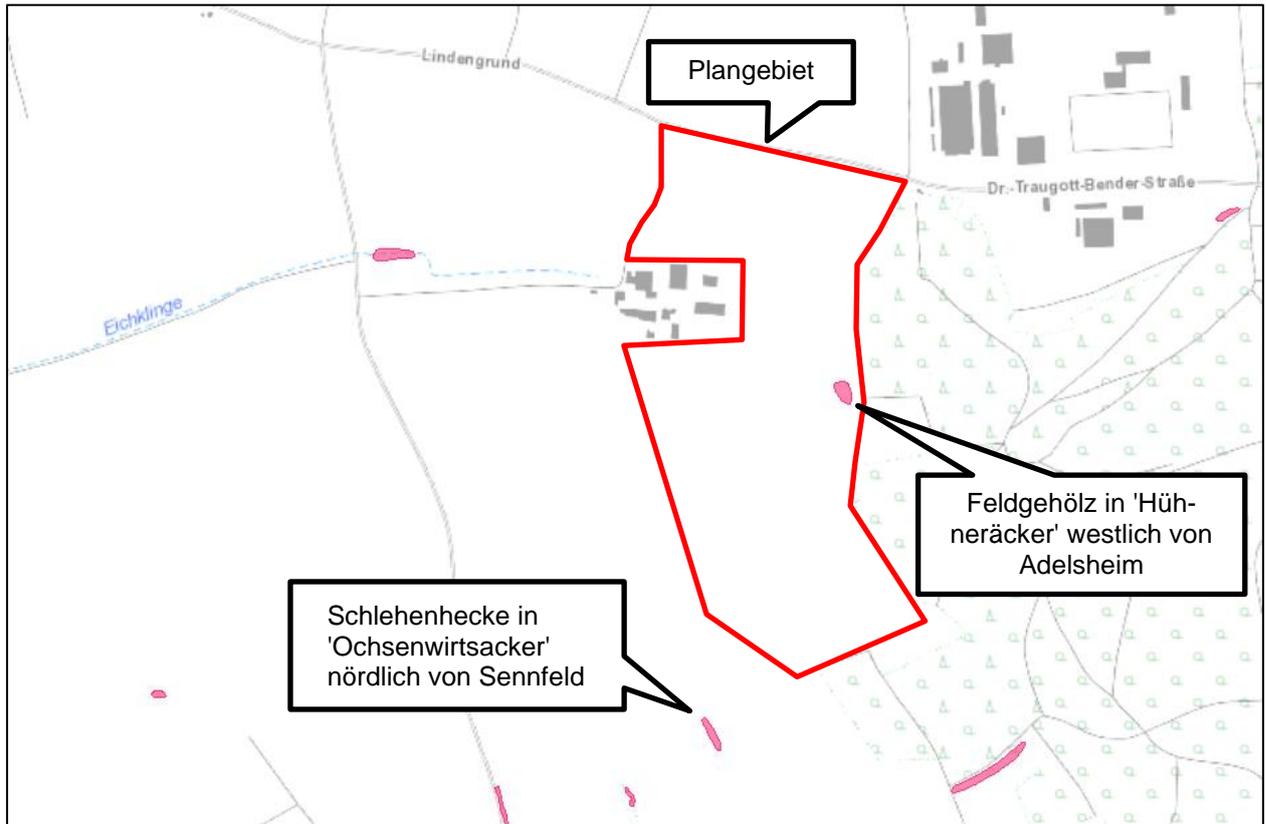


Abb. 9: gesetzlich geschützte Biotope; © Grundlage: Daten aus dem Umweltinformationssystem (UIS) der LUBW Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg; Plangebiet grob markiert durch Enviro-Plan 2024

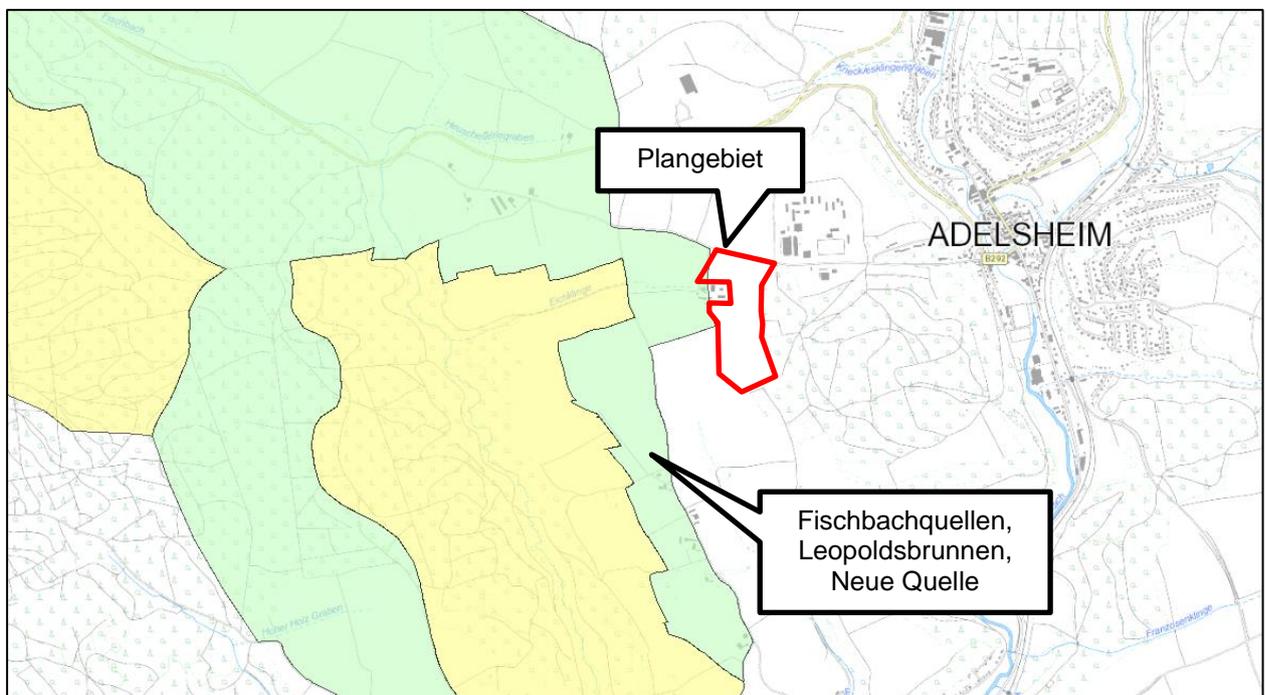


Abb. 10: Wasserschutzgebietszonen; © Grundlage: Daten aus dem Umweltinformationssystem (UIS) der LUBW Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg; Plangebiet grob markiert durch Enviro-Plan 2024

5 PLANUNGSABSICHT (ZIELE)

5.1 Grundzüge der Planung

Der Bebauungsplan soll die Voraussetzung für die Realisierung einer fest aufgeständerten Photovoltaik-Freiflächenanlage mit einer Leistung von insgesamt ca. 8,2 MW_p bilden. Die insgesamt ca. 11 ha große Fläche ist aufgrund ihrer Lage und Exposition für die Errichtung einer entsprechenden Anlage geeignet. Der Standort entspricht durch die Einstufung der Gemarkung als landwirtschaftlich benachteiligtes Gebiet sowohl den Anforderungen des Erneuerbare-Energien-Gesetzes, als auch der Freiflächenöffnungsverordnung des Landes Baden-Württemberg hinsichtlich der Förderfähigkeit des produzierten Stroms. Ein wirtschaftlicher Betrieb der Anlage ist somit am gewählten Standort gewährleistet. Aufgrund der Lage und Entfernung zu den nächsten Siedlungsbereichen sind Beeinträchtigungen durch Blendwirkungen weitestgehend ausgeschlossen. Für umliegende landwirtschaftliche Betriebe ist ebenfalls nicht von Beeinträchtigungen auszugehen. Der „Seehof“ befindet sich westlich angrenzend zur PV-Freiflächenanlage.

Nach den Ausführungen der „Hinweise zur Messung, Beurteilung und Minderung von Lichtimmissionen“ der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI) vom 13.09.2012, sind bereits ab 100 m Abstand zu benachbarten Wohngebäuden keine durch die PV-Anlage verursachte Lichtemissionen zu erwarten.

Die Fläche wird im Energieatlas der Landesanstalt für Umwelt als „geeignete Potenzialfläche“ für die Nutzung der Sonnenenergie dargestellt. (<https://www.energieatlas-bw.de/sonne/freiflaechen/potenzial-freiflaechenanlage>)

5.2 Erschließung

Die Erschließung des Plangebietes wird über die nördlich angrenzende Straße „Lindengrund“ erfolgen. Die Erschließung der geplanten Übergabestation ist über den „Seehof“ vorgesehen.

5.3 Versorgungsleitungen

Die vorhandenen Leitungen werden im Zuge der Planung vollumfänglich berücksichtigt. Die Leitungen sowie entsprechende Schutzstreifen sind in der Planzeichnung enthalten.

5.4 Entwässerung

Wassergefährdende Stoffe werden nur innerhalb der Trafostation verwendet. Diese besitzen eine gesonderte Wanne, die für den Umgang mit wassergefährdenden Stoffen als ausreichende Schutzmaßnahme angesehen wird. Im Rahmen der Planung ist die geltende AWSV zu beachten.

Im Bereich der Trafostationen werden entsprechende Vorgaben (z.B. Wannen) umgesetzt, um dem Rechnung zu tragen und das Grundwasser zu schützen.

Die Oberflächenentwässerung soll über eine breitflächige, dezentrale Versickerung erfolgen. Erlaubnispflichtige Entwässerungsanlagen oder gesonderte Versickerungsbecken sind nicht vorgesehen.

5.5 Immissionsschutz

Immissionsschutzkonflikte mit den umliegenden Nutzungen sind aufgrund der Lage im Außenbereich und des Abstandes zu den nächsten Wohnnutzungen nicht zu erwarten.

Reflektionen / Blendungen

Blendwirkungen für den terrestrischen Bereich sind in der Regel nicht zu erwarten, da eine Rückstrahlung in erster Linie nach oben erfolgt. Vereinzelt Reflexionen können bei sehr niedrigen Sonnenständen (z.B. morgens und abends oder in den Wintermonaten) in westlicher bzw. östlicher Richtung auftreten.

Durch die Lage der Siedlungskörper und den Abstand, die Ausrichtung der Solarmodule und durch die topographischen Gegebenheiten können Blendwirkungen weitestgehend ausgeschlossen werden.

Lärm

Die Anlage funktioniert praktisch geräuschlos und ohne stoffliche Emissionen.

Schallreflexionen durch die Module sind aufgrund des Abstandes zu den nächsten Siedlungsbereichen nicht zu erwarten. Grundsätzlich wird der Schall im gleichen Winkel des Einfalls abgestrahlt. Durch die Neigung der Solarmodule wird eine Reflektion des auftretenden Schalls (aus statischem Höhenniveau) grundsätzlich nach oben oder von der Unterseite, nach unten (in den Boden) reflektiert. Nach oben reflektierter Schall findet eine schadlose Ausbreitung ohne Auswirkung auf lärmempfindliche Nutzungen. Nach unten reflektierter Schall wird im Boden schadlos absorbiert.

Unter Umständen können Lärmemissionen auch von Trafogebäuden und Wechselrichtern ausgehen, sie sind jedoch als sehr gering und örtlich begrenzt einzustufen.

Die Vorgaben der Technischen Anleitung zum Lärm (TA-Lärm) zum Bundes-Immissionsschutzgesetz werden auf jeden Fall eingehalten.

Elektrische und magnetische Strahlung

Als mögliche Erzeuger von Strahlungen kommen Solarmodule, Verbindungsleitungen, Wechselrichter und Transformatorenstationen in Frage. Entstehende elektromagnetische Wellen und Felder unterschreiten jedoch regelmäßig die maßgeblichen Grenzwerte.

6 PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

6.1 Art der baulichen Nutzung

Die Fläche auf der die Solarmodule der Photovoltaik-Freiflächenanlage errichtet werden sollen, wird gemäß § 11 Abs. 2 BauNVO, als sonstiges Sondergebiet (SO) mit der Zweckbestimmung „Photovoltaik“ festgesetzt. Um den Betrieb der Anlagen gewährleisten zu können, sind neben den baulichen Anlagen zur Stromerzeugung aus Sonnenenergie auch Nebenanlagen und notwendige Betriebseinrichtungen, wie Wechselrichter, Trafostationen, Batteriespeicher, Zufahrten, Baustraßen oder Wartungsflächen notwendig.

6.2 Maß der baulichen Nutzung

Das Maß der baulichen Nutzung wird über die Grundflächenzahl (GRZ) und die Höhe der baulichen Anlagen geregelt. Die Grundflächenzahl wird mit 0,6 festgesetzt, um eine hohe Ausnutzbarkeit und Effizienz der Flächeninanspruchnahme zu ermöglichen. Diese Festsetzung ist erforderlich, da neben den durch die Pfosten und sonstigen technischen Anlagen (wie z.B. Trafostation) versiegelten als auch die unversiegelten, lediglich durch die Solarmodule überstellten Flächen, bei der Berechnung der Grundflächenzahl mit einbezogen werden.

Die maximale Höhe der baulichen Anlagen, sowohl der Solarmodule als auch von Nebenanlagen wird auf 4,00 m begrenzt. Die Mindesthöhe der Module von 0,6 m dient der ausreichenden Belichtung der Vegetation unterhalb der Modultische. Außerdem kann so eine Verlängerung des Zeitraums zwischen zwei Mähvorgängen ermöglicht werden. Als Bezugspunkt für die Höhenentwicklung wird die natürliche, anstehende Geländeoberfläche herangezogen. Damit sich die Module nicht gegenseitig verschatten, sind zwischen den Reihen Abstände einzuhalten. Das Maß der baulichen Nutzung orientiert sich insgesamt an der Belegungsplanung.

6.3 Überbaubare Grundstücksflächen

Die Grundstücksfläche soll für die Errichtung der Photovoltaikmodule bestmöglich ausnutzbar sein. Daher befindet sich die Baugrenze in einem Abstand von 5 m zur Geltungsbereichsgrenze, wodurch der Mindestabstand gemäß § 5 Abs. 7 der Landesbauordnung Baden-Württemberg eingehalten werden kann. Im Südosten wird 30 m Abstand zur angrenzenden Waldfläche gehalten. Im nordöstlichen Teil ist angrenzend zum Wald aufgrund einer vorliegenden Haftungsverzichts-erklärung kein größerer Waldabstand vorgesehen, hier orientiert sich die Baugrenze am Schutzstreifen der vorhandenen Gasleitung, der entsprechend freigehalten wird. Zur Optimierung der Ausnutzung der Flächen, werden die erforderlichen Umzäunungen und die Erschließung auch außerhalb der Baugrenze zugelassen. Der Abstand von 5,0 m zwischen Einfriedung und den Flächen mit Pflanzbindung dient dem Schutz der hier vorliegenden Biotop- bzw. des Feldgehölzes. Die nördliche Baumreihe ist davon ausgenommen um eine bessere Ausnutzbarkeit der Fläche zu gewährleisten. Die Überbaubarkeit im Bereich der vorhandenen Leitungen erfolgt in Abhängigkeit von Abstimmungen mit den jeweiligen Netzbetreibern.

6.4 Flächen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

Durch die Extensivierung der beplanten Ackerflächen und Umwandlung zu extensivem Grünland kann das Plangebiet zukünftig für eine Vielzahl an Tier- und Pflanzenarten geeigneter Rückzugsraum oder Nahrungsfläche darstellen. Abgesehen von seltenen Wartungsarbeiten und der Mahd oder Beweidung unterliegt die Fläche nur seltenen Störungen, sodass die Fläche künftig auch für wenig störungstolerante Arten einen geeigneten Lebensraum darstellen kann. Zudem bleibt die Fläche aufgrund des durchlässigen Zaunes weiterhin zugänglich für Kleintiere. Entsprechend des im Gegensatz zu Ackerland höheren Biotopwertes der Fettweide ist demnach von einer Aufwertung des Schutzguts Pflanzen und Tiere auszugehen. Die Maßnahme wirkt sich aufgrund der

Extensivierung zudem positiv auf das Schutzgut Boden aus, sodass sie multifunktional den geplanten Eingriff kompensieren kann.

Durch die Minimierung der Versiegelung können die Bodenfunktionen weitestgehend erhalten bleiben.

Leuchtmittel werden zum Schutz der Insekten ausgeschlossen und sind lediglich während der Bauphase zulässig.

Weitere Angaben zu Minimierungs- und Vermeidungsmaßnahmen können dem beiliegenden Umweltbericht entnommen werden.

6.5 Flächen für Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern

Der im Bebauungsplan festgesetzte Bereich zum Erhalt von bestehenden Bepflanzungen mit der Zweckbestimmung „Biotop“ muss erhalten werden. Die im nördlichen Teil festgesetzte Fläche für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen darf auf einer Breite von 20,0 m aufgrund von erforderlichen Kurvenradien für die Errichtung einer notwendigen Zufahrt zum Park unterbrochen werden. Dabei abgehende Bäume sind entsprechend im Bereich der vorhandenen Baumreihe im gleichen Umfang zu ersetzen. Die Eingriffsregelung verpflichtet den Verursacher eines Eingriffs, Natur und Landschaft nicht zu beeinträchtigen. Ist eine Beeinträchtigung nicht vermeidbar, muss der Verursacher diese innerhalb eines angemessenen Zeitraums durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landespflege ausgleichen (§§ 13 - 15 BNatSchG).

Durch eine Neuanspflanzung von abgehenden Bäumen wird nicht nur die Beeinträchtigung der Baumreihe ausgeglichen. Ferner wird durch die Pflanzung in den Lücken der betroffenen Baumreihe diese dichter geschlossen. Dies ermöglicht einen räumlich zusammenhängenden Ausgleich sowie einen verbesserten Sichtschutz zur PV-Anlage.

Durch den Erhalt der Feldgehölze werden Habitate von geschützten Arten erhalten. Rückschnittarbeiten am mittleren, nicht geschützten Feldgehölz werden zugelassen, um bei weiterer Entwicklung der Eichen eine zu große Verschattung der PV-Anlage zu vermeiden. Bei Umsetzung der Rückschnitte nach den Vorgaben der DIN 18919, können Schäden an den Bäumen verhindert werden.

7 BAUORDNUNGSRECHTLICHE UND GESTALTERISCHE FESTSETZUNGEN

7.1 Einfriedungen

Zur Abgrenzung der Photovoltaik-Freiflächenanlage ist ein Maschendrahtzaun oder Stahlgitterzaun mit Übersteigschutz bis zu einer maximalen Höhe von 2,50 m zulässig. Dabei ist ein Mindestabstand von 0,20 m zwischen unterer Zaunkante und Boden einzuhalten, um das ungehinderte Passieren von Kleintieren zu ermöglichen. Da immer mehr mit dem Aufkommen von Wölfen zu rechnen ist, kann alternativ auch ein wolfssicherer Zaun hergestellt werden. Dabei werden gegebenenfalls Weidetiere entsprechend vor Wolfsangriffen geschützt.